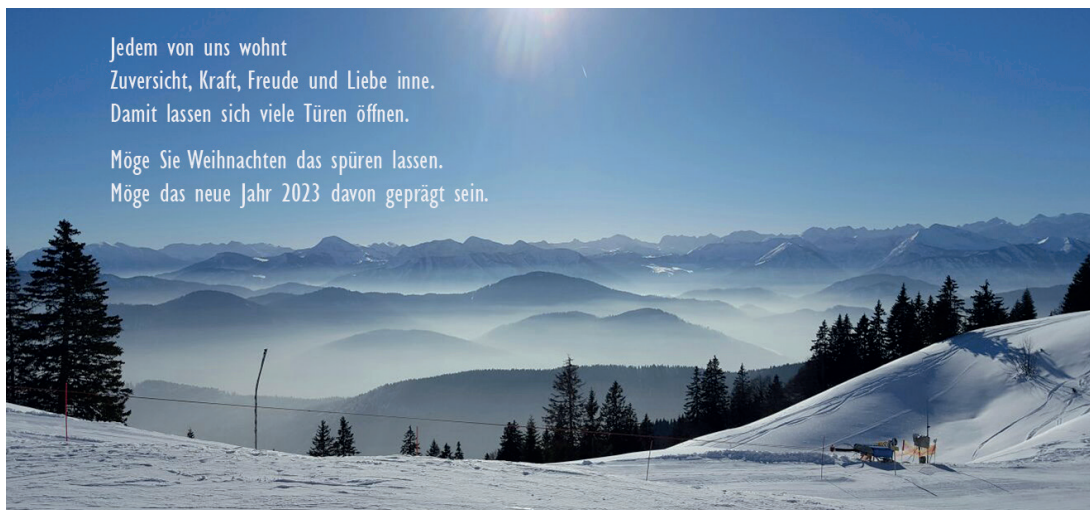




Nr. 12 / 1. Dezember 2022



Jedem von uns wohnt
Zuversicht, Kraft, Freude und Liebe inne.
Damit lassen sich viele Türen öffnen.

Möge Sie Weihnachten das spüren lassen.
Möge das neue Jahr 2023 davon geprägt sein.

Foto: Peter Knieps (GAA)

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

insbesondere seit dem Schuljahr 2020 befinden wir uns in einem scheinbaren „Dauer-Hindernislauf“, bei dem manche Hürden leichter zu überspringen sind, andere wiederum sehr große Kraftanstrengung benötigen. Der Höhepunkt der Corona-Pandemie ist zwar überschritten, der Umgang damit in der Regel zur Normalität geworden. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass die Folgen der Corona-Pandemie – besonders in den Schulen – noch nachwirken. Die Versorgung der Schulen mit Personal im Schuljahr 2022/2023 konnte mit viel Kraftanstrengung aller der aktuellen Situation angemessen sichergestellt werden; hier besteht zukünftig besonderer Handlungsbedarf der Verwaltungsbehörden und der Politik. Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Flucht- und Asylhintergrund war und ist weiter eine besondere Aufgabe. Auch die Energiekrise geht an den Schulen nicht spurlos vorbei.

Gleichzeitig haben wir im Jahr 2022 an den Schulen viel Zuversicht, Kraft, Freude, Engagement und Team-Geist erleben dürfen. Darauf können Sie stolz sein! Darauf sind wir stolz! Damit ist es Ihnen gelungen, auch im Jahr 2022 den Schülerinnen und Schülern einen verlässlichen Rahmen zu bieten und zu ermöglichen, dass die Schülerinnen und Schüler die Schule als Ort der Unterstützung, der Bildung und des freudvollen Miteinanders wahrnehmen konnten.

Zum zuversichtlichen Blick in das neue Jahr gehört auch, dass Vieles auf den Weg gebracht wurde. Die digitale Bildung wurde mit hoher Fortbildungsbereitschaft der Lehrkräfte und hohem Finanzaufwand des Staates gut weiterentwickelt. Die Beteiligung vieler Schulen an Schulversuchen und besonderen Projekten zeigt, wie intensiv sich die Schulen den gesellschaftlichen Veränderungen stellen. Die beabsichtigte Anhebung der Eingangsbesoldung von Grund- und Mittelschullehrkräften ist mehr als erfreulich. Besonders hoffnungsvoll stimmt uns das gute, zuverlässige und konstruktive Zusammenwirken aller Beteiligten an den Schulen.

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für all Ihr Engagement und Ihre konstruktive Einstellung sagen wir heute herzlichst DANKE!

Wir wünschen Ihnen für die Festtage von ganzem Herzen alles Gute. Verbringen Sie eine schöne Zeit im Kreise der Menschen, die Ihnen nahestehen und Ihnen wichtig sind. Schöpfen Sie Kraft und Zuversicht, die Sie persönlich weiter voranbringt und für die Herausforderungen stärkt. Wir wünschen allen ein gesundes und glückliches neues Jahr 2023!

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Sabine Kahle-Sander
Regierungsvizepräsidentin

Anneliese Willfahrt
Bereichsleiterin

und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches 4 – Schulen

Inhaltsübersicht

Amtlicher Teil

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen	232
Versetzung in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2023	234

Nichtamtlicher Teil

Flyer Deutscher Schulpreis 2023	236
Medienhinweise	237

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Ausschreibung von Funktionsstellen an den Schulen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern erstmals wieder im Oberbayerischen Schulanzeiger am 1. Februar 2023 erfolgt.

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

Bitte informieren Sie sich über die neuesten Bekanntmachungen/Verordnungen zu den angeführten Themen im Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung.

Thema und Aktenzeichen der Bekanntmachung	Zu finden im Ministerialblatt
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch Prüfungskultur innovativ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. September 2022, Az. VII.3-BP7004.0/104	BayMBI. 2022 Nr. 531 vom 21.09.2022
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Bayerischen Schülerbeförderungsverordnung und die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBl. S. 570 bzw. GVBl. S. 553)	BayMBI. 2022 Nr. 521 vom 16.09.2022
Schulversuch „KI@school – datengestützte Lernbegleitung“ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. September 2022, Az. VII.3-BS4641.0/20/6	BayMBI. 2022 Nr. 563 vom 05.10.2022
Änderung der Bekanntmachung über die Refinanzierung von Miet- und bestimmten Investitionskosten für die Raum- und Geschäftsausstattung von Berufsfachschulen für Pflege Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Oktober 2022, Az. VI.7-BH9007.0/77/43	BayMBI. 2022 Nr. 603 vom 26.10.2022
Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. September 2022, Az. VI.5-BS9500-3-7a.57 457	BayMBI. 2022 Nr. 602 vom 26.10.2022
Prüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“ an Fachakademien für Wirtschaft Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Oktober 2022, Az. VI.4-BS9500.8-8/22/5	BayMBI. 2022 Nr. 600 vom 26.10.2022
Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Oktober 2022, Az. I.7-BS4400.27/390/146	BayMBI. 2022 Nr. 612 vom 02.11.2022
Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Oktober 2022, Az. II.5-BP4010.2/30/18	BayMBI. 2022 Nr. 609 vom 02.11.2022
Aufnahme in die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2023/2024 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Oktober 2022, Az. VI.4-BS9201.0-4/12/2	BayMBI. 2022 Nr. 618 vom 09.11.2022
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 12. September 2022 (GVBl. S. 631)	BayMBI. 2022 Nr. 622 vom 09.11.2022

<p>Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächerverbindungen Ernährung/ Gestaltung, Musik/Informationstechnik, Englisch/Informationstechnik, Sport/Informationstechnik und Englisch/Sport Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Oktober 2022, Az. III.3-BS7040.0/5/18</p>	<p>BayMBI. 2022 Nr. 624 vom 09.11.2022</p>
<p>Teilnahme von Klassen und Lehrkräften an der „BERUFSBILDUNG 2022“, Berufsbildungsmesse und 15. Bayerischer Berufsbildungskongress vom 12. bis 15. Dezember 2022 in Nürnberg Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Oktober 2022, Az. VII.3-BS4305.15/180/14</p>	<p>BayMBI. 2022 Nr. 625 vom 09.11.2022</p>
<p>Unterrichtseinschränkungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Oktober 2022, Az. II.1-BS4406.0/65</p>	<p>BayMBI. 2022 Nr. 626 vom 09.11.2022</p>
<p>Änderung der Bekanntmachung über die Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. Oktober 2022, Az. II.5-BP4012.2/4</p>	<p>BayMBI. 2022 Nr. 628 vom 09.11.2022</p>
<p>Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2023 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Oktober 2022, Az. IV.5-BS 4060.0/3/3</p>	<p>BayMBI. 2022 Nr. 629 vom 09.11.2022</p>
<p>Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2023 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Oktober 2022, Az. IV.5-BS 4051.0/3</p>	<p>BayMBI. 2022 Nr. 630 vom 09.11.2022</p>
<p>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 15. November 2022, Az. GCRa-G8000-2022/44-504</p>	<p>BayMBI. 2022 Nr. 631 vom 15.11.2022</p>

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Versetzung in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2023

Die Versetzung staatlicher Lehrerinnen und Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland **gemäß dem Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland** richtet sich nach der KMBek vom 2. Mai 1978 Nr. A/13-8/40242 (KMBI I Nr. 8/1978), geändert durch KMBek vom 9. September 1981 Nr. A/13-8/73524 (KMBI I Nr. 18/1981), durch KMBek vom 19. Mai 1988 Nr. 1/3-P 40218/14150 (KWMBI Nr. 12/1988), durch KMBek vom 7. August 1995 Nr. III/3-P 4021 - 8/72 365 (KWMBI Nr. 16/1995) und nach den Beschlüssen der KMK vom 10.05.2001 und vom 07.11.2002 i. d. F. vom 02.03.2012.

Wechsel über das planstellenneutrale Lehreraustauschverfahren

Das planstellenneutrale Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern dient vor allem dem Zweck der Familienzusammenführung. Ob auch Versetzungsanträge mit anderem Hintergrund berücksichtigt werden können, kann erst im Lauf des Verfahrens entschieden werden.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das jeweilige Ministerium des aufnehmenden Bundeslandes, insbesondere nach sozialen Kriterien. Bei Vorliegen eines funktionslosen Beförderungsamtes ist die Übernahme-situation im Zielland vorab zu klären. Des Weiteren wird empfohlen, sich im Vorfeld eines Versetzungsantrags über die besoldungs- bzw. vergütungsrechtlichen Einstufungen und Regelungen insbesondere der Lehramtsanerkennung des Ziellandes zu informieren.

Wer kann am planstellenneutralen Lehreraustauschverfahren teilnehmen?

Am Verfahren können grundsätzlich nur Lehrkräfte teilnehmen, die im staatlichen Schuldienst in einem Beamtenverhältnis oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis tätig sind.

Beurlaubte Lehrkräfte können nur einbezogen werden, wenn sie sofort nach ihrer Übernahme beim aufnehmenden Dienstherrn den Dienst antreten. Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, sollten alle Bewerberinnen und Bewerber bereits im Versetzungsantrag angeben, ob sie bei ihrem neuen Dienstherrn voll- oder teilzeitbeschäftigt werden wollen (siehe Antragsformular).

Weitere Voraussetzungen einer Teilnahme am Lehreraustauschverfahren sind u. a. die Einbeziehung in das Tauschverfahren durch das abgebende Land (= Freigabe) und die Anerkennung der von der Bewerberin/von dem Bewerber durchlaufenen Ausbildung durch das Zielland. Die Anerkennung der Lehrbefähigung wird von Amts wegen während des Verfahrens geprüft.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 45. Lebensjahr am 1. August des Übernahmejahres bereits vollendet

haben und nach Bayern wechseln wollen, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Übernahme im Beamtenverhältnis gemäß Art. 48 BayHO (Altersgrenze) möglich ist. Kann keine Übernahme im Beamtenverhältnis erfolgen, wird ggf. stattdessen ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis angeboten. In diesem Fall erfolgt beim Freistaat Bayern die Übernahme in Form einer Neueinstellung.

Aufgrund der derzeitigen Bedarfslage sind bei einem Wechsel nach Bayern im Falle einer Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG an Grund- und Mittelschulen mindestens 24 Unterrichtsstunden und an Förderschulen mindestens 23 Unterrichtsstunden zu erbringen.

Die Bedingungen für die Übernahme in anderen Bundesländern sind dort zu erfragen, da sie von bayerischen Regelungen abweichen können.

Zuständige Dienstaufsichtsbehörden

- **Regierung von Oberbayern:**
für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Mittelschulen, beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen), Förderschulen und Schulen für Kranke
- **Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus:**
für Lehrerinnen und Lehrer an den übrigen Schularten

Wie kann man am planstellenneutralen Lehreraustauschverfahren teilnehmen?

Für bayerische Lehrkräfte ist **ausschließlich** eine **Online-Antragstellung** über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus möglich unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundesland-wechsel-lehrertausch.html>

Bayerische Lehrkräfte geben online auf der Homepage des Staatsministeriums die für den Versetzungsantrag erforderlichen Daten ein. Daraufhin wird ein Antrag (im PDF-Format) auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens generiert, welcher von der Lehrkraft **dreimal je Antragsziel** ausgedruckt und **unterschrieben bis spätestens 13. Januar 2023 beim zuständigen Schulamt – für Förder- und Berufsschulen beim zuständigen Referenten an der Regierung – über den Dienstweg** eingereicht wird.

Es können **nur** Anträge ins Tauschverfahren einbezogen werden, die über die Homepage des Staatsministeriums gestellt wurden. Handschriftliche oder nicht über die Homepage des Staatsministeriums gestellte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Änderungen bei Angaben der Bewerberin/des Bewerbers nach Abgabe des Antrags sind ausschließlich schriftlich zu übermitteln (formlos, auch per E-Mail möglich). Bei Detailänderungen (z. B. Stundenzahl, Einsatzwünsche) im Antrag ist

in der Regel keine neue Online-Antragstellung erforderlich. Die Umsetzung dieser Änderungen im Online-Antrag ist nach Antragstellung nur über die Regierung von Oberbayern möglich. Bitte informieren Sie uns daher umgehend, wenn Änderungen gewünscht oder notwendig sind (Kontaktdaten siehe unten unter Einstellungsverfahren).

Eine Vorentscheidung über den Versetzungsantrag ist nicht vor Ende April zu erwarten.

Bitte beachten: Sollte der gestellte Versetzungsantrag nicht berücksichtigt werden können, so ist bei fortbestehendem Versetzungswunsch zum nächsten Termin ein erneuter Antrag einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber, die einen Versetzungsantrag im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens gestellt haben, zusätzlich auch im Rahmen des Einstellungsverfahrens für die Übernahme in den Schuldienst des Ziellandes bewerben können.

Einstellungsverfahren in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme am **Einstellungs- bzw. Bewerbungsverfahren** (freie Bewerbung) für den öffentlichen Schuldienst des angestrebten Ziellandes. Die Fristen und das Verfahren sind bei der zuständigen Einstellungsbehörde des Ziellandes zu erfragen. Vor einer möglichen Einstellungsbewerbung ist ein schriftlicher, formloser **Antrag auf Freigabe** bei der Regierung von Oberbayern mit Angabe des angestrebten Einstellungstermins und des Ziellandes

- für Grund- und Mittelschulen
Sachgebiet 40.2-6, 80534 München
- für Förderschulen:
Sachgebiet 41.1, 80534 München
- für berufliche Schulen (ohne FOS/BOS):
Sachgebiet 42.1-1, 80534 München

einzureichen. Im Bereich der **Grund- und Mittelschulen** sowie der **Förderschulen** wird eine Freigabeerklärung grundsätzlich nur noch im Rahmen des planstellenneutralen Lehreraustauschverfahrens erteilt. Einem Antrag auf Freigabe im Zuge einer freien Bewerbung in einem anderen Bundesland wird im Bereich der **Grund-, Mittel- und Förderschulen** in der Regel nicht mehr stattgegeben. Nachgewiesene Härtefälle bleiben von dieser Regelung weiterhin unberührt, ebenso wie der Beschluss der KMK, nach dem spätestens zwei Jahre nach Erstantragsstellung eine Freigabe erteilt werden soll.

Weitere Voraussetzung einer Teilnahme am Einstellungsverfahren ist die Anerkennung der von der Bewerberin/dem Bewerber durchlaufenen Ausbildung durch das Zielland. Die Anerkennung ist von der Bewerberin/dem Bewerber selbst zu beantragen.

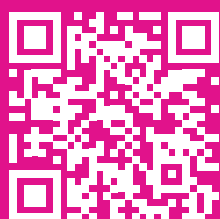
Für eine Bewerbung im Einstellungsverfahren (freie Bewerbung) beim Freistaat Bayern ist die Anerkennung einer außerhalb Bayerns absolvierten Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und/oder das Lehramt an Mittelschulen beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat V.6 Frau RDin Antje Zühlke, 80327 München zu beantragen. Für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt für berufliche Schulen ist die Anerkennung der Lehramtsbefähigung beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat III.6 (Förderschulen) bzw. Referat VI.2 (Berufliche Schulen) 80327 München, zu beantragen.

Versetzungs- bzw. Freistellungszeitpunkt

Versetzungen im Lehreraustauschverfahren bzw. eine Freigabe für eine Einstellung in einem anderen Bundesland können grundsätzlich **nur zum 1. August** eines Jahres ermöglicht werden.

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Geht der Deutsche Schulpreis 2023 an Ihre Schule?



Wir wollen Ihre Schule kennenlernen!

Wir suchen Schulen, die allen Schüler:innen gerecht werden und sie bestmöglich auf die Zukunft vorbereiten. Deshalb dreht sich der Deutsche Schulpreis 2023 um die Frage: Wie gestalten Sie an Ihrer Schule qualitätsvolles Lehren und Lernen?

Bewerben Sie sich bis zum 15. Februar 2023 online für den Deutschen Schulpreis 2023 oder empfehlen Sie eine Schule, die unsere Jury Ihrer Meinung nach besuchen sollte.

Alle Informationen finden Sie auf
www.deutscher-schulpreis.de/bewerbung!



Der Deutsche
Schulpreis

Medienhinweise

Im Carl-Link-Verlag sind erschienen:

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Aktualisierungslieferung Nr. 262, August 2022, 129,80 Euro

Pangerl

Schulrecht PLUS; Berufliches Schulwesen in Bayern, Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Aktualisierungslieferung Nr. 218, August 2022, 203,31 Euro

Halden, Dr. Eder, Freiburger, Hofer, Ostermeier

Schul-Computer; EDV-Handbuch für die Schulverwaltung in Bayern

Aktualisierungslieferung Nr. 101, September 2022, 122,90 Euro

Dr. Lindner, Dr. Stahl

Schulrecht in Bayern; Kommentar zum BayEUG, wichtige schulrechtliche Vorschriften

Aktualisierungslieferung Nr. 251, September 2022, 246,90 Euro

Beim Verlag J. Maiß in München sind folgende Werke erschienen:

Bayerische Schulrechtssammlung

Schul- und Dienstrecht für Lehrkräfte aller Schularten (begründet von Otto Wenger, bearbeitet von Andrea Lehner)

117. Ergänzungslieferung

Stand: 15. April 2022

190 Seiten, 70 Euro

Maiß Verlagsnummer 1834-117

Die Ergänzungslieferung mit 190 Seiten umfasst insbesondere folgende neue und geänderte Vorschriften:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- KMS zum Wechsel- und Distanzunterricht
- Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Darüber hinaus werden weitere Vorschriften, die Schnell-, Gesamtinhalts- und KMS-Übersicht aktualisiert.